

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 28. August 2024**

TOP 4

Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen

A. Problem

Gem. § 1774 BGB kann eine Vormundschaft für Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt, einen anerkannten Vormundschaftsverein, einen Berufsvormund oder eine ehrenamtliche Person geführt werden. Eine geeignete ehrenamtliche Person ist vorrangig als Vormund zu bestellen. Im Land Bremen werden Vormundschaften derzeit durch das Jugendamt sowie ehrenamtliche Personen geführt. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Reform des Vormundschaftsrechts vorgesehen, das System der Vormundschaft stärker auf die unterschiedlichen Säulen auszubalancieren.

B. Lösung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Inhaberin der Richtlinienkompetenz im Vormundschaftsrecht beabsichtigt die Tätigkeit von Vormundschaftsvereinen im Land Bremen zu ermöglichen. Die Führung von Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein kann nur erfolgen, wenn der Verein gem. § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774, 1781 BGB durch das Landesjugendamt anerkannt wurde. Es bedarf einer Landesrichtlinie zur verbindlichen Regelung der Anerkennung von Vormundschaftsvereinen im Land Bremen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Landesrichtlinie hat keine direkten finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Landesrichtlinie hat keine gender-relevanten Auswirkungen, der Zweck wird im Interesse aller Geschlechter im Verständnis des Personenstandrechtes verfolgt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist im Entscheidungsprozess beteiligt worden. Der Magistrat Bremerhaven ist im Entwurfsprozess beteiligt worden.

Die Landesrichtlinie wird der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 29.08.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss der Freien Hansestadt Bremen stimmt der Landesrichtlinie zu.

Anlage:

- Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen

Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen

gem. § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774, 1781 BGB



Impressum

„Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen“
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
-Landesjugendamt-
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
www.soziales.bremen.de
Bremen, 29.08.2024

Diese Schrift beruht auf §§ 54, 85 Abs. 2 Nr. 10, 87d Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2
BremAGKJHG
Redaktion: Svenja Böttjer



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Inhaltsverzeichnis:

ENTWURF

§ 1 Präambel

Gegenstand der folgenden Richtlinie ist die Vormundschaft und Pflegschaft über Minderjährige durch einen rechtsfähigen Verein. Der Landesjugendhilfeausschuss hat diese Richtlinie als verbindliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendamtes gemäß § 54 Abs. 2 SGB VIII beschlossen. Das Landesjugendamt wendet diese Richtlinie bei der Durchführung der Aufgaben an.

§ 2 Zuständigkeit

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - ist nach §§ 85 Abs. 2 Nr. 10, 87d Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) für die Anerkennung rechtsfähiger Vereine mit Sitz im Land Bremen zu Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig.

§ 3 Voraussetzungen

Der Verein muss folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllen:

1. Die Anerkennung eines Vereins zur Führung von Vormundschaften und -pflschaften kann nur ein rechtsfähiger Verein i.S.d. § 21 BGB erhalten.
2. Der Verein muss nach seinen satzungsmäßigen Zielen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB VIII erfüllt werden. Er muss gewährleisten, dass Vereinsvormundschaften und -pflschaften in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich geführt werden.
3. Zu den Aufgaben des Vereins soll die Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflschaften für Minderjährige als vorläufiger Vormund gemäß § 1774 Abs. 2 Nr. 1 BGB sowie die Führung von Vormundschaften gemäß § 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch seine Mitarbeitenden gehören. Ferner umfassen die Aufgaben die planmäßige Bemühung um die Gewinnung von Einzelvormündern und -pflern sowie die Einführung in deren Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie die Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitenden.
4. Der Verein muss eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeitender () zur Führung der Vormundschaften und Pflegschaften zur Verfügung stellen. Die berufliche Eignung ergibt sich aus § 3 Nr. 7 dieser Richtlinie. Beschäftigte sind im Folgenden grundsätzlich haupt- und nebenberuflich Tätige des Vereins. Bei in Vollzeit Beschäftigten, die ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften bzw. Pflegschaften betraut sind, darf der Betreuungsschlüssel von 1:50 pro Mitarbeitende nicht überschritten werden. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben ist das Verhältnis entsprechend der zeitlichen Aufteilung anzupassen. Die in Auswahl genommene Person ist gegenüber dem Familiengericht gemäß § 1780 BGB zur Auskunft über die berufliche Belastung verpflichtet.

5. Wenn der Verein als vorläufiger Vormund gemäß § 1781 BGB durch das Familiengericht bestellt wurde, überträgt er seinen Mitarbeitenden die Führung der Vormundschaft, die Ausschlussgründe des § 1784 BGB gelten entsprechend. Der Verein hat dem Familiengericht binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, welchem namentlich genannten Mitarbeitenden er die Aufgaben übertragen hat.
6. Gemäß § 1790 Abs. 3 BGB muss der mit der Führung der Vormundschaft betraute Mitarbeitende das Mündel persönlich kennen. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Zudem hat der Vormund nach § 1795 Abs. 1 Satz 2 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Dies gilt entsprechend auch bei der Führung von Vereinspflegschaften.

Als Vormund oder Pfleger darf kein Mitarbeitender oder ehrenamtlich tätige Person eingesetzt werden, der oder die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer dem Verein angeschlossenen Einrichtung steht, in der das Mündel untergebracht ist oder wohnt (§ 1784 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Den Nachweis dieser Voraussetzung erbringt der Verein durch Abgabe einer (Negativ) Erklärung. Jede vergleichbare Interessenkollision beim Führen der Vormundschaft oder Pflegschaft ist nicht statthaft.

7. Die haupt- und nebenamtlich angestellten Fachkräfte müssen über eine fachliche Ausbildung verfügen.

Geeignet sind in der Regel:

- Masterabsolvent:innen mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie,
- Masterabsolvent:innen mit einem Studienabschluss der Fachrichtung Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie oder Sozialwissenschaft,
- Bachelorabsolvent:innen mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik, Elementarpädagogik oder Psychologie,
- Bachelorabsolvent:innen mit einem Studienabschluss der Fachrichtung Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie oder Sozialwissenschaft,
- Dipl. Sozialarbeiter:innen,
- Dipl. Sozialpädagoge:innen,
- Dipl. Pädagoge:innen,
- Dipl. Psycholog:innen,
- Lehrer:innen mit 2. Staatsexamen

Ehrenamtlich Aktive sind grundsätzlich geeignet, soweit sie qualifizierende Schulungen erhalten haben. Näheres regelt das Konzept zur Schulung von ehrenamtlichen Vormündern.

Alle mit vormundschaftlichen Aufgaben betraute Mitarbeitende müssen auf ihre Tätigkeit hinreichend vorbereitet werden.

8. Ein Verein, in dem ausschließlich ehrenamtliche Personen tätig sind, erfüllt die Voraussetzung des § 54 Abs. 2 SGB VIII nicht. Ein angemessenes Verhältnis der Zahl der haupt- oder nebenamtlich mit Vormundschaften betrauten Fachkräfte zu den im Verein

ehrenamtlich tätigen Vormündern und mit den ihnen zur Betreuung zugewiesenen Fällen ist zu gewährleisten. Außerdem ist eine angemessene Einarbeitung und Anleitung der ehrenamtlich Tätigen durch die Fachkräfte zu gewährleisten. Für die Bewertung der Angemessenheit sind Grundsätze des Konzeptes der Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die behördlichen Vorgaben i.S.d. § 3 Nr. 12 dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

9. Der Verein hat sicherzustellen, dass keine Personen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften beschäftigt werden, die nach einer der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Den Nachweis dieser Voraussetzung erbringt der Verein durch Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII. In dieser verpflichtet sich der Verein, vor Beginn und spätestens alle 3 Jahre während der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Das Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.
10. Der Verein gewährleistet die Wahrnehmung des Schutzauftrags aus § 8a SGB VIII in entsprechender Weise durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt am Sitz des Vereins. Der Verein verpflichtet sich, bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und diese dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Örtlich zuständig hierfür ist das Jugendamt, bei dem das Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
11. Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Vereinsangelegenheiten und, getrennt davon, von den Mündelangelegenheiten sowie eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung sicherzustellen.
12. Arbeits- und Orientierungshilfen sowie fachliche Richtlinien der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration für Mitarbeitende der Jugendämter im Land Bremen gelten auch für Mitarbeitende des Vereins, die mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut sind.

§ 4 Anerkennungsverfahren

1. Die Anerkennung eines Vereins zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des § 54 SGB VIII erfüllt sind. Die Anerkennung wird nur auf Antrag ausgesprochen. Der Antrag ist von dem nach der Satzung vertretungsberechtigtem Vorstand zu unterzeichnen und bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - einzureichen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - die Vereinssatzung, aus der sich die konkrete Aufgabenformulierung ergibt, nämlich die Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige. Die Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft muss nicht den ausschließlichen Zweck des Vereins darstellen.
 - ein Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch einen Auszug aus dem Vereinsregister,
 - eine Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtshilfe, sofern der Verein einem solchen angehört,

- eine Stellungnahme des Jugendamtes am Hauptsitz des Vereins,
 - eine Stellungnahme des Familiengerichtes am Hauptsitz des Vereins,
 - Nachweis über Anzahl, Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung der geeigneten Mitarbeitenden (sofern schon vorhanden, ansonsten Nachreichung erforderlich),
 - Nachweis über ein Konzept zur Gewinnung von Einzelvormünder:innen sowie Einzelpfleger:innen,
 - Angaben über die Sicherstellung des Erfahrungsaustauschs der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften tätigen Personen,
 - die Erklärung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie ggf. den Nachweis der Beschäftigung einer Fachkraft nach § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII durch Vorlage der Vereinbarung,
 - die Erklärung zur persönlichen Eignung von Fachkräften (§ 72 a SGB VIII) durch Vorlage der Vereinbarung,
 - Erklärung über die funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Vormundschaften und Pflegschaften von den übrigen Aufgaben des Vereins,
 - Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Als angemessen ist eine Versicherung dann anzusehen, wenn sie marktüblichen Mindestanforderungen entspricht. Je nach Aufgabenstellung des Vereins sollte im Einzelfall die Versicherungssumme, an der Höhe des zu verwaltenden Vermögens orientiert, höher eingesetzt werden
 - ein Qualitätsentwicklungskonzept entsprechend § 5 Nr. 3 dieser Richtlinie,
 - ein Konzept zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie des Schutzes vor Gewalt,
 - einen Wirtschafts- bzw. Finanzierungsplan
3. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - entscheidet über den Antrag im mündlichen und schriftlichen Verfahren.
 4. Den Jugendämtern und Familiengerichten im Land Bremen wird die Entscheidung über die Anerkennung bekanntgegeben.

§ 5 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

1. Die Qualitätsentwicklung dient der Sicherung und Wahrung von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt.
2. Der Verein hat für seine Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts anzufertigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seine Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.
3. Das Konzept soll folgende Darstellung von Art und Umfang enthalten:
 - der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,
 - der Kooperation der beteiligten Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderer Behörden, insbesondere dem Jugendamt und den Familiengerichten,
 - der Elternarbeit bzw. Beteiligung der Eltern,
 - der Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen, gesellschaftlicher Wandel, fachliche Standards,

- der (Weiter-) Qualifikation der Vereinsvormünder und Vereinspflegern sowie ehrenamtlichen Vormündern,
- die Sicherstellung der fachlichen Beratung ehrenamtlicher Vormünder,
- sowie einen fachlichen Austausch für ehrenamtliche Vormünder,
- der Umsetzung der Besuchskontakte gemäß § 1790 Abs. 3 Satz 2 BGB,
- der Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung,
- die Einbeziehung des Vormunds oder Pflegers zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a III SGB VIII. Das Konzept ist mit einem Erstelldatum zu versehen
- sowie der Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie des Schutzes vor Gewalt.

§ 6 Tätigkeitsbericht

1. Der Verein hat der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - für jedes Kalenderjahr einen Bericht über die Tätigkeit zu übersenden. Der Bericht ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres abzugeben.

Aus ihm muss sich ergeben:

- die Zahl und Art der übernommenen Vormundschaften und Pflegschaften,
 - die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder und -pfleger,
 - die Thematik der jeweiligen Fortbildung einschließlich Tage und Teilnehmendenzahl,
 - Art und Weise des Erfahrungsaustauschs der Fachkräfte,
 - die Zahl der Fachkräfte im Sinne des § 3 Nr. 4 dieser Richtlinie,
 - die Zahl der ehrenamtlich Tätigen,
 - jede personelle Veränderung bei den Fachkräften, aufsichtführenden Personen oder bei dem Vorstand des Vereins,
 - die Einhaltung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sowie die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Fachkräfte (§ 72 a SGB VIII).
2. Vereine, denen die Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erstmals oder erneut erteilt worden ist, geben der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - einen Bericht über das erste Jahr ihrer Tätigkeit ab. Der Jahresbericht ist spätestens mit Ablauf des fünfzehnten Monats ab dem Datum der erstmaligen oder erneuten Anerkennung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - zuzusenden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Der Verein hat der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration -*Landesjugendamt*- unverzüglich Änderungen, die die Anerkennung betreffen, mitzuteilen.

Dies sind insbesondere:

- Änderung der Satzung,
- Änderung in der rechtlichen Vertretung,
- Änderung der Anschrift,
- Änderung in der Leitung der Arbeit,
- Änderung bei den erfahrenen Fachkräften,

- Veränderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung,
- Auflösung des Vereins,
- Änderungen des Konzepts.

§ 8 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

1. Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Zudem kann die Anerkennung gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn Auflagen, die mit der Erteilung der Anerkennung verbunden sind, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden. Gegen die Rücknahme oder den Widerruf steht der Rechtsweg offen.
2. Die Anerkennung gilt mit der Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.
3. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 32 SGB X versehen werden. Werden diese nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Anerkennung widerrufen werden.
4. Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Anerkennung ist den Jugendämtern und Familiengerichten im Land Bremen bekannt zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Landesrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 29.08.2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
-Landesjugendamt-

Anlagen:

- Anlage 1 Vorlage Stellungnahme des Jugendamtes
- Anlage 2 Vorlage Stellungnahme des Familiengerichtes